

Antrag

der Abg. Daniel Renkonen u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mehr Energieeffizienz in Nichtwohngebäuden in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Energieeinsparpotenziale in Nichtwohngebäuden wie bei Büros, Betriebs- und Produktionsstätten künftig besser ausschöpfen und die Sanierungsrate erhöhen will;
2. in welchen Bereichen der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik die größten Energieeinsparpotenziale in Nichtwohngebäuden zu erwarten sind;
3. welche Energieeinsparpotenziale sie im Bereich der mechanischen Raumluftanlagen sieht;
4. wie sie die Notwendigkeit von regelmäßigen Wartungen bei mechanischen raumlufttechnischen Anlagen, wie beispielsweise bei Klimaanlageanlagen in Bezug auf die Entwicklung derer Energieverbräuche, bewertet;
5. wie sie die künftigen Energieeinsparpotenziale durch den Einsatz von wasser-gestützten, mechanischen Raumluftanlagen (auch bei der Anlagensanierung) einschätzt;
6. ob regelmäßige energetische Inspektionen von Klimaanlageanlagen durch die Bau-rechtsbehörden im Land vollzogen werden könnten;
7. ob sie abschätzen kann, in welchem Maße jährlich in Nichtwohngebäuden War-tungsarbeiten an mechanischen raumlufttechnischen Anlagen durchgeführt wer-den;

8. welche Kontrollmechanismen zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der Praxis bestehen und ob diese ausreichen, die Vorgaben der EnEV umzusetzen;
9. welche Kontrollmechanismen zur Umsetzung der EnEV in der Praxis wünschenswert wären und eingeführt werden sollten.

15. 11. 2013

Renkonen, Schoch, Raufelder, Marwein, Dr. Murschel GRÜNE

Begründung

In Baden-Württemberg existieren rund 200.000 bis 300.000 Nichtwohngebäude im Bestand, die in weiten Teilen über große energetische Energieeinsparpotenziale verfügen. Insbesondere der Wärmeverbrauch dürfte nach Einschätzungen von Fachleuten um ein Vielfaches höher liegen als bei Wohngebäuden.

Nach Angaben des Fachverbands Gebäude-Klima e. V. besteht allein bei den Klimaanlagen in Büros oder anderen Betriebsstätten ein ungenutztes Einsparpotenzial von bundesweit 12,9 Millionen Tonnen CO₂. Eine Studie des Instituts für Luft- und Kältetechnik (ILK) in Dresden kam gar zu dem Ergebnis, dass bisher weniger als drei Prozent der Klimaanlagen in deutschen Nichtwohngebäuden trotz der Vorgaben in der Energieeinsparverordnung inspiziert worden sind. Die Antragsteller interessiert vor allem auch, wie die energetischen Einsparpotenziale in den Nichtwohngebäuden des Landes künftig besser ausgeschöpft werden können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 Nr. 6-4502-2/29/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die Energieeinsparpotenziale in Nichtwohngebäuden wie bei Büros, Betriebs- und Produktionsstätten künftig besser ausschöpfen und die Sanierungsrate erhöhen will;*

Die Landesregierung unternimmt vielfältige Anstrengungen, um bei Nichtwohngebäuden die Energieeffizienz zu verbessern. Hier sind beispielhaft folgende Maßnahmen zu nennen:

- Förderprogramme für Nichtwohngebäude:
Förderung von Energieberatung und Umsetzung von CO₂-sparenden Maßnahmen im Programm Klimaschutz-Plus, Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Programm Energieeffizienzfinanzierung Mittelstand der L-Bank (für KMU)
- Contracting-Offensive mit einem Schwerpunkt bei gewerblichen Gebäuden
- Einrichten von regionalen Kompetenzzentren „Energieeffizienz“ in der kommenden EFRE-Förderperiode

- best-practice-Broschüre zu Energieeffizienz in Unternehmen (Veröffentlichung im Januar 2014)
- Qualifizierungskampagne „Energie – aber wie?“
- umfangreiches Material des Informationszentrums Energie
- Kampagne „Energiewende – machen wir!“. Unter www.50-80-90.de wird in verschiedenen Beiträgen z. B. die energetische Sanierung von Gebäuden von der Wärmedämmung bis hin zum Tausch der Heizungspumpe aufgegriffen und auf Fördermöglichkeiten hingewiesen.
- Maßnahmen bei Landesliegenschaften:

Die Landesregierung hat am 11. Dezember 2012 das Energie- und Klimaschutzkonzept für landeseigene Liegenschaften beschlossen. Mit Maßnahmen in den Handlungsfeldern energetische Sanierung, Einsatz erneuerbarer Energie, Contracting, Energiestandards und Energiemanagement können Energieeinsparpotenziale im Landesgebäudebestand genutzt werden. Im Ergebnis konnten die CO₂-Ziele für 2020 auf minus 40 % und für 2030 auf minus 60 % gegenüber 1990 angepasst werden. Das Konzept befindet sich zurzeit in der Umsetzung. Ein wichtiges Handlungsfeld ist die systematische Analyse energetisch auffälliger Gebäude. Wichtige Maßnahmen und Ziele sind dabei der Ausbau und die Weiterentwicklung des vorhandenen Verfahrens zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen, sowie die Umsetzung der aus dem Verfahren ermittelten Ergebnisse in konkreten Maßnahmen. Die energetischen Maßnahmen werden eng mit der baulichen Instandsetzung verzahnt.

Um die Energieeinsparpotenziale zu nutzen, wurden im Bereich der Landesgebäude die für energetische Sanierung verfügbaren Haushaltsmittel seit 2011 deutlich erhöht. Im Haushalt 2013/14 stehen anteilig 120 Mio. EUR für die energetische Sanierung bereit. Bestandteil sind auch zusätzliche Mittel im 2012 aufgelegten Sonderprogramm im internen Contracting mit 50 Mio. EUR für energetische Maßnahmen bis 2014.

2. in welchen Bereichen der Gebäudehülle und der Gebäudetechnik die größten Energieeinsparpotenziale in Nichtwohngebäuden zu erwarten sind;

Bei Nichtwohngebäuden kann aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzung und Gebäudeausstattung keine pauschale Aussage zur Verteilung des Energieverbrauchs und damit auch nicht zu den erzielbaren Energieeinsparpotenzialen getroffen werden.

Speziell bei Nichtwohngebäuden des Landes hat die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung jedoch Erfahrungen mit einer Vielzahl von energiesparenden Maßnahmen. Die Energieeinsparpotenziale sind jeweils abhängig vom energetischen Zustand des einzelnen Gebäudes. In der Regel sind große Einsparpotenziale bei der Gebäudetechnik zu erwarten. Eine Dämmung der Gebäudehülle oder der Austausch alter Fenster gegen moderne Isolierverglasung sind oft nur im Zusammenhang mit ohnehin anstehenden Instandsetzungsmaßnahmen wirtschaftlich und sinnvoll.

Landesgebäude haben nutzungsbedingt oft einen hohen technischen Installationsgrad. Daher liegt ein Schwerpunkt von energetischen Maßnahmen in Landesgebäuden bei der Gebäudetechnik. Die Programme zur energetischen Sanierung von Landesgebäuden enthalten regelmäßig Maßnahmen zur Verbesserung vorhandener Klima- und Raumlufttechnik.

3. welche Energieeinsparpotenziale sie im Bereich der mechanischen Raumluftanlagen sieht;

Grundsätzlich sind die Einsparpotenziale abhängig von der Art der Gebäude, der Art der Anlage (Art der Luftkonditionierung), der passenden Auslegung, vom Anlagenzustand, der Qualität der Wartung sowie einer nutzungsangepassten Betriebsweise.

Der TGA-REPORT 03/2013 des Instituts für Luft- und Kältetechnik – ILK Dresden „Chancen der energetischen Inspektion“ weist hierzu Ergebnisse aus, basierend auf stichprobenhaft durchgeführten Anlageninspektionen.

Wie bereits in der Drucksache 15/971 mitgeteilt wurde, liegen der Landesregierung ansonsten keine Daten vor. Es ist somit weder eine plausible Abschätzung der Anzahl der vorhandenen Anlagen noch eine Quantifizierung des Energieeinsparpotenzials möglich.

Nach Erfahrungen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung sind jedoch im Bereich Klima- und Lüftungstechnik die Einsparpotenziale vorrangig von der Anlagenlaufzeit und dem energetischen Zustand der Anlagen abhängig. Durch den Einbau hocheffizienter Ventilatoren in Verbindung mit Frequenzumrichtern sind im Strombereich beispielsweise Einsparungen bis zu 25 % möglich.

Im Bereich der Wärme sind durch den Einbau hocheffizienter Wärmerückgewinnungssysteme Einsparungen bis zu 80 % möglich.

Weiteres Energieeinsparpotenzial liegt im Bereich der Regelungstechnik durch Optimierung auf einen bedarfsgerechten Anlagenbetrieb.

4. wie sie die Notwendigkeit von regelmäßigen Wartungen bei mechanischen raumlufttechnischen Anlagen, wie beispielsweise bei Klimaanlageanlagen in Bezug auf die Entwicklung derer Energieverbräuche, bewertet;

7. ob sie abschätzen kann, in welchem Maße jährlich in Nichtwohngebäuden Wartungsarbeiten an mechanischen raumlufttechnischen Anlagen durchgeführt werden;

Zu 4. und 7.:

Hierzu liegen keine Daten vor. Die Handhabung obliegt den einzelnen Gebäudebetreibern und ist daher entsprechend heterogen einzuschätzen.

Die regelmäßige Wartung und Inspektion von raumlufttechnischen Anlagen sind jedoch gerade in Nichtwohngebäuden Voraussetzung für einen wirtschaftlichen und energieeffizienten Anlagenbetrieb. Darüber hinaus unterstützen regelmäßige Wartungs- und Inspektionsarbeiten den Wert- und Funktionserhalt technischer Anlagen.

Für den landeseigenen Gebäudebestand sind Wartungsverträge in der Regel Bestandteil der Ausschreibung und werden mit Abschluss der Baumaßnahme beauftragt. Wartungsverträge werden auf Grundlage der von dem Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) entwickelten Vertragsmuster und Arbeitskarten abgeschlossen. Wartungsleistungen mit direkter Auswirkung auf den Energieverbrauch der Klima- und Raumlufttechnik sind zum Beispiel regelmäßige Filterwechsel oder die Überprüfung der Anlageneinstellungen. In den Arbeitskarten sind neben Gesamtumfang der Wartungsleistung auch die Intervalle der Wartungs- und Inspektionsarbeiten festgelegt.

Die regelmäßigen Wartungsarbeiten unterstützen den Gebäudenutzer und Anlagenbetreiber bei dem energieeffizienten Gebäudebetrieb.

5. wie sie die künftigen Energieeinsparpotenziale durch den Einsatz von wassergestützten, mechanischen Raumlufthanlagen (auch bei der Anlagensanierung) einschätzt;

Es wird angenommen, dass sich der „Einsatz von wassergestützten, mechanischen Raumlufthanlagen“ auf die Nutzung adiabater Fortluftkühlung bezieht.

In Landesgebäuden wird das Prinzip der Abluftbefeuchtung zur Kühlung der Zuluft (adiabate Fortluftkühlung) seit mehreren Jahren eingesetzt. Voraussetzung für den Einbau einer adiabaten Fortluftkühlung ist die Wirtschaftlichkeit.

Bei Einsatz einer adiabaten Fortluftkühlung kann der Kälteenergiebedarf in der Regel zu ca. 25 % gedeckt werden. In Gebäuden in denen keine erhöhten Anforderungen an die raumlufttechnischen Anlagen gestellt werden (u. a. keine Klinik- oder Laborbereiche), können somit die konventionellen Kälteanlagen um rund 25 % kleiner dimensioniert werden.

6. ob regelmäßige energetische Inspektionen von Klimaanlage durch die Bau-rechtsbehörden im Land vollzogen werden könnten.

Auch zu dieser Frage wird auf die Drucksache 15/971 hingewiesen, in der erläutert wurde, dass der Landesregierung keine Informationen über die Anzahl der vorhandenen Klimaanlage und das potenzielle Energieeinsparpotenzial vorliegen. Die Erhebung dieser Daten würde einen erheblichen Aufwand verursachen.

Die Regelungen des Bauordnungsrechts stellen sicher, dass insbesondere bauliche Anlagen so angeordnet und errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht bedroht werden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich speziell für Versammlungsräume, die in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fallen, bauordnungsrechtliche Anforderungen an den Einbau von Lüftungsanlagen sowie einer wiederkehrenden Prüf- und Berichtspflicht im Hinblick auf die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Anlagen gegenüber der zuständigen Baurechtsbehörde. Die energetische Wirksamkeit ist dagegen kein Schutzziel des Bauordnungsrechts, sondern des bundesrechtlichen Regelungskreises des Energieeinspargesetzes. Zudem darf die Verhältnismäßigkeit von energiesparrechtlichen zu sicherheitstechnischen Vollzugsregelungen, etwa zum Brandschutz und der Standsicherheit, nicht völlig außer Acht gelassen werden.

Allerdings fordert die 2010 novellierte Gebäuderichtlinie der EU ein unabhängiges Kontrollsystem für die Inspektionsberichte für Heizungs- und Klimaanlage. Dieses wird seitens der Bundesregierung mit der zum 1. Mai 2014 inkrafttretenden EnEV-Novelle national umgesetzt. Die Bundesländer sind derzeit dabei, das Registrier- und Kontrollsystem für die Energieausweise und Inspektionsberichte vorzubereiten, um die geforderten Stichprobenkontrollen zu vollziehen. Das dazu von den Ländern beauftragte und vom Deutschen Institut für Bautechnik – DIBt geförderte Forschungsvorhaben steht kurz vor Abschluss. Künftig wird jeder Energieausweis und jeder Inspektionsbericht zentral vom DIBt eine Registriernummer zugewiesen bekommen. Durch Stichprobenkontrollen soll schließlich ein möglichst schlanker Vollzug ermöglicht werden.

8. welche Kontrollmechanismen zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der Praxis bestehen und ob diese ausreichen, die Vorgaben der EnEV umzusetzen;

9. welche Kontrollmechanismen zur Umsetzung der EnEV in der Praxis wünschenswert wären und eingeführt werden sollten.

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Energieeinsparverordnung in Baden-Württemberg regelt die EnEV-Durchführungsverordnung (EnEV-DVO) vom 27. Oktober 2009 (GBl. S. 669), die zum 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist. Als für die Durchführung grundsätzlich zuständige Behörden werden die unteren Baurechtsbehörden bestimmt. Abweichende Zuständigkeiten ergeben sich bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24 und 25 EnEV; diese werden vom Umweltministerium als oberster Behörde erteilt.

Eine Sonderregelung im Vollzug ist die Prüfung der Anforderungen nach §§ 10 und 14 EnEV an heizungstechnischen Anlagen (insbesondere Außerbetriebnahme- frist alter Heizkessel, Dämmung von Rohrleitungen, Regelungseinrichtungen von Zentralheizungen und Umwälzpumpen). Diese Aufgaben sind entsprechend § 26 b EnEV direkt dem Bezirksschornsteinfeger zugewiesen.

Beim Neubau von Nichtwohngebäuden erfolgt eine Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach EnEV einerseits im Rahmen einer Eigenkontrolle des Bauherrn oder des von ihm Beauftragten. Ergänzend ist der unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung der baulichen Anlage insbesondere eine Kopie der rechnerischen Nachweise und des Energieausweises zu den Bauakten zu geben. Auf dieser Grundlage kann die untere Baurechtsbehörde durch Kontrollen vor Ort die Übereinstimmung der Bauausführung mit den zugrunde liegenden Annahmen prüfen, soweit sie dies für geboten erachtet. Den Umfang der personellen Ausstattung für den Vollzug der EnEV durch die unteren Baurechtsbehörden legen die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften jedoch in eigener Verantwortung fest.

Bei Maßnahmen an bestehenden Nichtwohngebäuden erfolgt der Vollzug insbesondere über die Unternehmerklärungen gem. § 26 a EnEV, die vom Eigentümer in Kopie der Baurechtsbehörde zuzuleiten sind. Damit erhält die zuständige Behörde auch Kenntnis über baurechtlich verfahrensfreie Maßnahmen und kann sich, sofern sie dies für geboten erachtet, durch Kontrollen von der ordnungsgemäßen Ausführung überzeugen. Um sicherzustellen, dass der Eigentümer Kenntnis von seiner Vorlagepflicht hat, werden die Fachbetriebe verpflichtet, den Eigentümer, z. B. durch einen entsprechenden Hinweis auf der Unternehmerklärung nach § 26 a EnEV oder durch Übergabe eines Merkblattes, auf die Pflicht aufmerksam zu machen.

Insofern sind die Kontrollmechanismen zur Umsetzung der derzeit gültigen EnEV das Ergebnis des politischen Willens der damaligen Landesregierung zur Deregulierung und Kostenreduzierung, indem insgesamt auf die Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten gesetzt und hoheitliche Kontrollen auf ein Mindestmaß begrenzt wurden. Eine lückenlose Kontrolle der Umsetzung sämtlicher Anforderungen der EnEV bei allen Gebäuden ist damit nicht möglich. Dabei muss jedoch zugestanden werden, dass dies schon aufgrund des komplexen Regelwerkes selbst mit einer lückenlosen behördlichen Überwachung nicht erreichbar wäre. Zudem müssten für eine Überwachung/Kontrolle bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden zunächst neue Meldepflichten vorgeschrieben werden, da die meisten EnEV-relevanten Maßnahmen bauordnungsrechtlich verfahrensfrei sind.

Bei Überlegungen zu einer eventuellen Änderung der Vollzugspraxis darf sich die Diskussion auch nicht auf rein energiesparrechtliche Aspekte beschränken. Auch im Bereich anderer, insbesondere bauordnungsrechtlicher, Anforderungen wurde in der Vergangenheit im Zuge der Deregulierung und des Aufgabenabbaus auf verschiedene hoheitliche Kontrollen, z. B. bautechnische Prüfung von Stand sicherheits- und Brandschutznachweisen oder regelmäßige Schlussabnahme von Bauvorhaben, verzichtet bzw. wurden auch vereinfachte Genehmigungsverfahren (Kenntnisgabeverfahren) eingerichtet. Die Verhältnismäßigkeit von energiesparrechtlichen zu sicherheitstechnischen Vollzugsregelungen kann daher nicht völlig außer Acht gelassen werden.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die seinerzeit festgeschriebenen Vollzugsregelungen der Bedeutung des Klimaschutzes und der Energieeinsparung nicht gerecht werden. Mit dem mit der EnEV-Novelle festgeschriebenen Registrier- und Kontrollsystem für Energieausweise und Inspektionsberichte (vgl. Ziff. 6, letzter Absatz) wird jedoch ab Mitte 2014 eine bessere Kontrolle möglich sein. Zudem ist zu erwarten, dass sich allein durch das Risiko möglicher Stichprobenkontrollen die Qualität der ausgestellten Energieausweise und Inspektionsberichte verbessert. Aufgrund der EnEV-Novelle wird die Landesregierung 2014 auch die EnEV-DVO des Landes ergänzen und hinsichtlich des EnEV-Vollzugs überarbeiten.

Aus Sicht der Landesregierung ist die hinsichtlich energiesparender Maßnahmen bei Gebäuden nach wie vor zu geringe Umsetzungsquote allerdings auch in dem viel zu komplexen Gesamtregelwerk begründet. Die Landesregierung hat daher im Rahmen der Zustimmung zur EnEV-Novelle im Bundesrat erfolgreich Änderungsmaßnahmen durchgesetzt, u. a. die Verpflichtung der Bundesregierung, eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anzustreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern. Nach erfolgter Festlegung der Geschäftsbereichsabgrenzung der Bundesministerien wird die Landesregierung darauf drängen, dass die Bundesregierung unverzüglich mit den Ländern eine grundlegende Überarbeitung der verschiedenen parallelen Vorschriften Energieeinsparungsgesetz mit Energieeinsparverordnung sowie dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes angeht.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft